

8.4.69

ARCHIV

I

Der Bebauungsplan Poppenbüttel 10 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den Planbereich als überörtliche Verkehrsverbindung aus, die an der Westseite ganz, an der Ostseite jedoch nur im nördlichen und südlichen Teil von Wohnbaugebiet umgeben ist, während sie im mittleren Teil an Außengebiete und Grünflächen angrenzt.

III

Die Poppenbüttler Hauptstraße weist zur Zeit Breiten zwischen 10,0 m und 14,0 m auf; die Fahrbahn hat eine Breite von etwa 5,0 m und ist im nördlichen Planbereich an ihrer Westseite von erhaltungswürdigen Bäumen begrenzt. Die Bebauung an der Poppenbüttler Hauptstraße besteht aus ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden und einem landwirtschaftlichen Betrieb. In einzelnen Gebäuden sind Ladengeschäfte oder kleinere Gewerbebetriebe eingerichtet.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung der Poppenbüttler Hauptstraße festzulegen und gleichzeitig an den einmündenden Nebenstraßen Flächen zu sichern, die für die Anpassung der Einmündungen an die Erfordernisse des Fahrverkehrs benötigt werden.

Eine geplante Umgehungsstraße wird die Poppenbüttler Hauptstraße vom Durchgangsverkehr entlasten. Der Omnibus-Verkehr jedoch wird neben dem Anliegerverkehr weiterhin über die Poppenbüttler Hauptstraße

geführt werden. Dementsprechend ist ein Ausbau auf 15,0 m Breite vorgesehen. Außer einer 7,0 m breiten Fahrbahn wird die Straße eine Parkspur erhalten, die im Bereich der Straßenbäume jeweils unterbrochen ist.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 12 500 qm (davon neu etwa 3 000 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Gebäude auf den Flurstücken 949 und 954 werden von der neuen Straßenbegrenzungslinie geringfügig angeschnitten.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.